

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.55 vom 4. Februar 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.55)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.55 du 4 février 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.55 del 4 febbraio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Staatsanwaltschaft hat in vorliegender Sache ein Gutachten in Auftrag gegeben, wobei das von der Staatsanwaltschaft ernannte IRM Zürich den Auftrag erhalten hat, weitere Fachexperten zu bezeichnen und der Staatsanwaltschaft zu melden. Da die Strafverfolgungsbehörde allfällige Ausstandsgründe ■ auch bei Hilfspersonen ■ von Amtes wegen prüfen muss (Donatsch, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 183 N 22), müssen ihr und den Parteien auch diese weiteren Experten bekannt sein. (Donatsch, a.a.O., Art. 184 N 18). Bei der Ernennung von Sachverständigen und deren Hilfspersonen handelt es sich um eine beschwerdefähige Verfügung. Eine solche kann innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 184 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]; vgl. Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 104; Heer, in: Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 184 N 38).

1.2 Zur Beurteilung der Beschwerden ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Auf die frist- und formgerecht erhobenen Beschwerden ist einzutreten.

1.3 Die Ernennung des IRM Zürich bzw. von H\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ ist nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Der vom Rechtsvertreter von B\_\_\_\_ vorgebrachte Einwand, G\_\_\_\_ habe zu der Zeit, als im vorliegenden Verfahren das Gutachten vom IRM Basel-Stadt erstellt worden sei, ebendort gearbeitet und könne somit seine ehemaligen Kollegen (L\_\_\_\_ bzw. M\_\_\_\_) nicht kritisieren, ist nicht nur verspätet, sondern ginge auch materiell fehl (vgl. dazu Urteil 1C\_474/2014 vom 9. Februar 2015; auch eine langjährige Büropartnerschaft lasse nicht auf eine gemeinsame Freundschaft schliessen: E 3.1 und 3.4.). Was im Weiteren die Ziff. 19 - 23 der Beschwerde von B\_\_\_\_ angeht, kann voll und ganz auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrem Entscheid vom 7. März 2018, Ziff. 9 - 16, verwiesen werden.

Dass H\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ bzw. das IRM Zürich mit dem Obergutachten betraut werden soll, war den Parteien schon länger bekannt, und es wurde ihnen mit Verfügung vom 18. August 2017 zu dieser Frage das rechtliche Gehör mit Frist bis zum 30. September 2017 gewährt. Mit den in der Eingabe vom 2. Oktober 2017 von Beschwerdeführer B\_\_\_\_ gegen die Herren H\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ bzw. das IRM ZH erhobenen Einwänden setzte sich der Verfahrensleiter bereits mit Verfügung vom 10. Oktober 2017 umfassend auseinander. Diese Verfügung wurde von B\_\_\_\_ aber nicht angefochten. Sie kann somit nicht durch die

Hintertür des vermeintlichen Novums, G\_\_\_\_\_ sei neu der einzige Gutachter (was ohnehin nicht zutrifft), erneut zum Thema gemacht werden.

Sicherlich nicht Thema dieses Verfahrens ist der mit Replik vom 29. Juni 2018 von Beschwerdeführerin C\_\_\_\_\_ gestellte Antrag auf Entfernung des Befragungsprotokolls von N\_\_\_\_\_ aus den Verfahrensakten. Ein solcher wäre zuerst bei der Verfahrensleitung zu stellen und zu begründen und nicht im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, welches eine ganz andere Frage beschlägt. Thema des Beschwerdeverfahrens ist einzig die Ernennung der drei Ergänzungsgutachter und somit die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. März 2018. Die im vorliegenden Strafverfahren zu Beginn des Beschwerdeverfahrens BES.2018.55 ff. ebenfalls beim Appellationsgericht hängige Beschwerde von A\_\_\_\_\_ (BES.2017.149), welche sich gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. Oktober 2017 gerichtet und andere prozessuale Fragen beschlagen hat, ist mittlerweile von der Beschwerdeinstanz entschieden worden. Sie ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht von Relevanz.

## **E. 2**

2.1 Sämtliche Beschwerdeführer machen geltend, die drei Experten mit Auslandsbezug würden bereits zum Voraus ausser Betracht fallen, weil sie gar nicht ordnungsgemäss im Sinne von Art. 307 (falsches Gutachten) belehrt werden könnten. Beim falschen Gutachten handle es sich um ein Tätigkeitsdelikt, d.h. der Tatort sei in Deutschland, und die Gutachter könnten gar nicht zur Verantwortung gezogen werden und dementsprechend nicht ordnungsgemäss belehrt werden, was das Gutachten von vornherein unverwertbar mache. Um diese Einwände beurteilen zu können, gilt es vorweg die Stellung weiterer beigezogener Sachverständiger zu klären. Gemäss Art. 184 Abs. 2 lit. b. StPO darf die sachverständige Person für die Ausarbeitung des Gutachtens weitere Personen unter ihrer Verantwortung einsetzen. Donatsch führt dazu im Kommentar zur StPO (Hrsg. Donatsch/Hansjakob/Liebi, 2. Auflage 2014) aus: ■Hilfspersonen können ein Sekretär oder ein Experte sein (Art. 184 Abs. 2 lit. b. N 16)■. Gemäss N 17 zu Art. 184 vermag der Beizug von Hilfspersonen irgendwelcher Art (mit Hinweis auf Art. 185 Abs. 1 der Strafprozessordnung) an der persönlichen Verantwortung des beauftragten Sachverständigen nichts zu ändern. (Vgl. dazu Entscheid der Rekurskammer vom 21. März 2008 i.S. Dr. S. L., wo zwischen sogenannten Haupt- und Untergutachtern unterschieden und die letzte Verantwortung für das Gutachten allein beim Hauptgutachter gesehen wurde). Allerdings habe ■ so Donatsch ■ die Strafbehörde allfällige Ausstandsgründe auch bei den Hilfspersonen von Amtes wegen zu prüfen. Gestützt auf diese Lehrmeinung liesse sich im vorliegenden Fall argumentieren, dass der Auslandsbezug keine Rolle spiele, da die Verantwortung bei den Hauptgutachtern H\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ liege, so dass nur Ausstandsgründe zu prüfen wären. Ein solches Vorgehen würde der Sache jedoch nicht gerecht. In diversen Bundesgerichtsentscheiden ist in Bezug auf Art. 184 Abs. 2 lit. b. StPO von ■untergeordneten Aufgaben■ die Rede. Wie auch von der Staatsanwaltschaft nicht in Abrede gestellt wird, beschlägt der grösste Teil des Fragenkataloges im vorliegenden Fall jedoch Fragen aus den Disziplinen der Geburtshilfe, der Neonatologie und der Anästhesie. Es geht also bei der Beauftragung der drei Experten offensichtlich um die Weitergabe des überwiegenden Teils der Begutachtung, was die uneingeschränkte Gesamtverantwortung für den Inhalt des Gutachtens bei den ■Hauptgutachtern■ H\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ stark relativiert. Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung Ziff. 3 (S. 2 oben) ausführt, beabsichtigt sie zu Recht, auch die ■Ergänzungsgutachter■ entsprechend zu

belehren. Es stellt sich jedoch die Frage, nach welchem Recht dies zu geschehen hat.

Wie von sämtlichen Rechtsvertretern zutreffend geltend gemacht wird, wäre eine Belehrung nach Art. 307 StGB wirkungslos, wenn die Gutachten von den drei in Deutschland wohnhaften Experten in Deutschland erstellt würden, da Art. 307 StGB (analog dem falschen Zeugnis) ein Tätigkeitsdelikt darstellt und Tatort des falschen Gutachtens somit Deutschland und nicht die Schweiz wäre, sodass eine Belehrung nach Schweizer Recht wirkungslos wäre, für die Verfolgung dieser Straftat die deutschen Strafverfolgungsbehörden zuständig wären und auch das deutsche Straf- und Strafprozessrecht zur Anwendung gelangen würde. Ferner können die in Deutschland tätigen Gutachter nach dem Grundsatzes ■lex loci regit actum■ nicht durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt nach Schweizer Recht belehrt werden. Die Belehrung betreffend Strafbarkeit eines falschen Gutachtens ist aber zweifellos Gültigkeitserfordernis für die Verwertbarkeit eines medizinischen Gutachtens. Kann deshalb nicht sichergestellt werden, dass das Gutachten von den deutschen Experten in der Schweiz erstellt wird, muss der Rechtshilfeweg ■ analog dem Vorgehen bei einer rogatorischen Befragung eines Auslandszeugen ■ beschritten werden. Dabei gilt gestützt auf die staatsvertraglichen Beziehungen mit Deutschland der direkte Übermittlungsweg von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft

(vgl. <http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer/laenderindex.html>). Konkret wären somit die Akten und der Gutachtensauftrag den drei Ärzten durch die an ihrem Wohnsitz zuständigen Staatsanwaltschaften auszuhändigen, und sie wären von diesen auf die Strafbarkeit nach deutschem Recht hinzuweisen (d.h. auf § 153 StGB, vorsätzliche Falschaussage; §§ 154 und 163 StGB, vorsätzlicher Meineid/fahrlässiger Falscheid; § 203 StGB, vorsätzliche Verletzung der Schweigepflicht; §§ 223 ff/229 StGB, vorsätzliche/fahrlässige Körperverletzung, sofern es zur Untersuchung eines Probanden käme oder infolge der gutachtlichen Fehleinschätzung einer Eigen- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist; § 263 StGB, Betrug; § 266 StGB Untreue; § 278 StGB Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse; § 299 StGB Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr; §§ 331, 332 StGB Vorteilsnahme/Bestechlichkeit).

Würden die drei Experten im Falle einer Anklage vom zuständigen Gericht vorgeladen und angehört, können sie vor der Befragung auch noch nach schweizerischem Recht belehrt werden. Anders (nämlich durch Aushändigung von Akten und Gutachtensauftrag und anschliessende Belehrung durch den hiesigen Verfahrensleiter nach StGB 307 etc.) kann nur verfahren werden, wenn sichergestellt ist, dass sich die deutschen Experten für die Ausarbeitung des ihr Fachgebiet betreffenden Teils des Gutachtens jeweils ins IRM nach Zürich begeben.

Wird diesen formellen Anforderungen Rechnung getragen, bestehen gegenüber den drei Experten mit Auslandsbezug, die zudem mit der Übernahme des Gutachtens für die sie betreffende Disziplin einverstanden sind, auch keinerlei völkerrechtlichen Bedenken. Insbesondere wird es bei einer allfälligen Vorladung der Experten keine Probleme geben, da sie sich ja für den Begutachtungsauftrag zur Verfügung gestellt haben (woraus geschlossen werden kann, dass sie freiwillig zur Hauptverhandlung erscheinen werden, vgl. Art. 8 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen SR0.351.1). Es kann dann auch nicht der Einwand der Nichtverwertbarkeit erhoben werden.

2.2 Es ist weiter der Einwand der mangelnden fachlichen Kompetenz wegen fehlenden Inlandbezugs zu behandeln. Vorweg ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass

die Wahl der Sachverständigen von der Verfahrensleitung unabhängig von der Zustimmung der Parteien erfolgt. Allerdings ist ihnen gestützt auf Art. 184 Abs. 3 StPO grundsätzlich vor der Ernennung Gelegenheit zu geben, sich zur Person zu äussern und Anträge zu stellen. Wer schlussendlich als Gutachter eingesetzt wird, entscheidet aber ■ unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ■ der Verfahrensleiter. Dabei versteht sich von selbst und ergibt sich auch aus Art. 183 Abs. 1 StPO, dass die betreffende Person die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten haben muss. Die drei Beschwerdeführer sprechen den drei Experten allein wegen ihres Auslandsbezugs das nötige Verständnis für die korrekte Beantwortung der an sie gerichteten Fragen ab. Insbesondere wird der Einwand erhoben, dass in Deutschland die ärztlichen Sorgfaltspflichten anders (will heissen strenger) definiert würden als in der Schweiz. Dass dem tatsächlich so ist, wird von den Beschwerdeführern indes nicht dargelegt. Unter Bezugnahme auf Heinrich Honsell, Handbuch des Arztrechts, Verlag Schultess, 1994, kann diesem Einwand aber gerade nicht gefolgt werden, denn dieser führt zum Mass, das ein Arzt an Sorgfalt und Fachkunde aufzubringen hat, aus: ■Dabei muss der Stand der medizinischen Erkenntnis zur Zeit der Behandlung als Richtschnur dienen. Der Arzt wird am Wissen gemessen, das zum Zeitpunkt der von ihm getroffenen Massnahmen besteht.■ Ferner ist in diesem Zusammenhang interessant, dass ausgerechnet der deutsche BGH festgehalten hat: ■Ob der Arzt einen Behandlungsfehler begangen hat, beantwortet sich ausschliesslich danach, ob der Arzt unter Einsatz der von ihm zu fordernden medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen im konkreten Fall vertretbare Entscheidungen über die diagnostischen sowie therapeutischen Massnahmen getroffen und diese Massnahmen sorgfältig durchgeführt hat■ (BHG NJW 1987, 2291). Ob unter den konkreten Umständen eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, ist dann eine juristische, keine medizinische Frage. Vorliegend kommt nun noch hinzu, dass es sich bei I\_\_\_\_\_ um einen Gynäkologen handelt, der immerhin während 13 Jahren in leitender Position an der [ ] des [ ]spitals [ ] tätig war. Überdies besteht zum Themenkreis ■peripartale Blutungen■ (d.h. alle Blutungen, die unmittelbar vor, während oder nach der Geburt auftreten), dem in vorliegender Sache wohl die entscheidende Bedeutung zukommen dürfte, ein von der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG), der Österreichischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (OEGGG) und der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) verfasstes gemeinsames Leitlinienprogramm (vgl. <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/015-063.html>).

Es gilt als sicher, dass sich der Handlungsspielraum beim Eintritt von schweren Komplikationen, deren Vorliegen hier wohl nicht bestritten werden kann, in Deutschland und der Schweiz identisch präsentiert. Ferner verfügen beide Ländern über eine hochspezialisierte und hochprofessionelle Spitzenmedizin. Dass in beiden Ländern und erst recht in Krisensituationen die gleichen Standards gelten müssen, belegt auch der Umstand, dass in der Schweiz eine grosse Anzahl an deutschen Ärzten tätig ist (vgl. [aerzteblatt.de](http://aerzteblatt.de) 19/2015, S. 61 Zit: ■2014 stammten fast ein Drittel der in der Schweiz berufstätigen Ärztinnen und Ärzte ■ knapp 10■500 Personen ■ aus dem Ausland. Deutsche Ärzte stellten dabei mit 5972 Kräften allein die Hälfte des aus dem Ausland stammenden medizinischen Fachpersonals■). Der Opfervertreter hat in seiner Stellungnahme vom 19. November 2018 (S. 3) zudem mit Recht darauf hingewiesen, dass Schweizer Autoren von einschlägigen Kommentaren (Honsell: Handbuch des Arztrechts; Landolt/Herzog-Zwitter: Arzthaftungsrecht) bzw. Dissertationen (Pally: Arzthaftung mit den Schwerpunkten Schwangerschaftsbetreuung und Geburtshilfe) die deutsche Judikatur zitieren, was

ebenfalls dagegen spricht, dass in der Schweiz und in Deutschland unterschiedliche Standards gelten.

Der Einwand des Verteidigers des Beschwerdeführers B\_\_\_\_\_ in dessen Stellungnahme vom 15. Januar 2019, es sei in diesen Werken lediglich mangels schweizerischer Rechtsprechung darauf Bezug genommen worden, ändert nichts daran, dass die Standards offensichtlich als vergleichbar angesehen werden.

Auch aus dem vom Rechtsvertreter von A\_\_\_\_\_ in seiner Eingabe vom 15. Januar 2019 zitierten Bundesgerichtsentscheid (BGE 130 IV 7) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Der Entscheid besagt zunächst, dass der Ausgangspunkt für das Mass der anzuwendenden Sorgfalt die Heilkunst nach anerkannten Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft und Humanität ist. Der Rechtsvertreter hebt aus dem Entscheid die Erwägungen 3.3.hervor, welche lauten: Die Anforderungen an die dem Arzt zuzumutende Sorgfaltspflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der Art des Eingriffs oder der Behandlung, den damit verbundenen Risiken, dem Beurteilungs- und Bewertungsspielraum, der dem Arzt zusteht, sowie den Mitteln und der Dringlichkeit der medizinischen Massnahme. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die in Frage stehenden Gutachter nicht über die notwendigen Qualifikationen zur Beantwortung dieser Fragen verfügen sollten. Bezeichnenderweise nimmt der genannte Bundesgerichtsentscheid für die Frage der Anforderungen an die ärztliche Sorgfaltspflicht (E.3.3, 4.3) mehrfach Bezug auf deutsche Literatur (Klaus Ulsenheimer, *Arztstrafrecht in der Praxis*, 3. Aufl., Heidelberg 2003; Adolf Laufs[Hrsg.], *Handbuch des Arztrechts*, 3. Aufl., München 2002; Patrick M. Lissel, *Strafrechtliche Verantwortung in der präklinischen Notfallmedizin*, Diss. Tübingen 2001; G. Hempelmann/H.A. Adams/P. Sefrin[Hrsg.], *Notfallmedizin*, Stuttgart und New York 1999; *Das NAW Buch, Praktische Notfallmedizin*, München etc. 1995).

Der Vertreter der Beschwerdeführerin macht mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 geltend, der Arzt schulde den Standard, der zum Zeitpunkt der Behandlung in der von ihm vertretenden Einrichtung verlangt werden könne, weshalb es spezifischer lokaler Kenntnisse bedürfe. Es ist jedoch aufgrund der genannten gemeinsamen Standards und Richtlinien nicht ersichtlich, weshalb ein deutscher Gutachter dies nicht beurteilen können sollte.

Es folgt somit, dass unter allen Aspekten keine Gründe ersichtlich sind, die Anlass dazu geben, an der Fachkompetenz der drei Experten zu zweifeln. Es handelt sich bei allen um Fachärzte in leitender Stellung mit langjähriger praktischer Erfahrung und teilweise universitärem Lehrauftrag (I\_\_\_\_\_ und K\_\_\_\_\_).

2.3Schliesslich stellt sich die Frage nach allfälligen Ausstandsgründen. Wie von der Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt wird, gelten für Gutachter die Ausstands- und Ablehnungsgründe, die auch für Richter Geltung haben, d.h. Art. 56 der Strafprozessordnung (vgl. Art. 183 Abs. 3 der Strafprozessordnung, vgl. BES.2018.50 vom 14. August 2018 i.S. M.O., Ziff. 2.2.2.2.). Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Für die Ablehnung braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, dass Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen.

Es wird eingewendet, bei I\_\_\_\_\_ handle es sich um einen Vertreter der ■Zürcher Schule. Der Unterscheidung in Zürcher und Basler Geburtshilfe, die von Beschwerdeführer B\_\_\_\_\_

gemacht wird und die auf I\_\_\_\_\_ zielt, sind einerseits die erwähnten gemeinsamen Richtlinien von Deutschland, Österreich und der Schweiz zu den peripartalen Blutungen entgegenzuhalten, andererseits würde eine derartige Unterscheidung bedeuten, dass der Einsatz eines ■Zürcher■ Gynäkologen in Basel und umgekehrt juristisch und bezogen auf die Frage einer allfälligen Sorgfaltspflichtverletzung unterschiedlich beurteilt werden müsste, was auszuschliessen ist.

Der Rechtsvertreter von B\_\_\_\_\_ bringt in seiner Stellungnahme vom 15. Januar 2019 weiter vor, der Privatkläger habe in seiner Eingabe vom 9. April 2018 I\_\_\_\_\_ als Gutachter im Zivilprozess vorgeschlagen, was eine besondere Vertrautheit zu diesem errahnen lasse, was einen Ablehnungsgrund für den mittels Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. März 2018 von der Staatsanwaltschaft ernannten I\_\_\_\_\_ begründe. Der zeitliche Ablauf zeigt indessen, dass alleine daraus nicht der Anschein der Befangenheit abgeleitet werden kann, wurde der Experte doch zuerst von der Staatsanwaltschaft bestimmt. Dass der Privatkläger für das Zivilverfahren den designierten Experten im Strafverfahren vorschlug, erscheint naheliegend. Der Opfervertreter bestreitet in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2019 eine besondere Vertrautheit zu I\_\_\_\_\_. Er kenne diesen weder persönlich noch aus früheren Mandaten, wisse aber, dass es sich bei ihm um einen ausgewiesenen Fachmann handle.

2.4 Daraus folgt, dass unter allen Aspekten keine Gründe ersichtlich sind, die Anlass dazu geben an der Fachkompetenz und Neutralität der drei Experten zu zweifeln. Bei Einhaltung des im Entscheid aufgezeigten formellen Ernennungs-Procederes besteht somit gegen keine der als Sachverständigen angefragten Personen ein Ablehnungsgrund, so dass die Beschwerden kostenfällig abzuweisen sind.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang tragen die drei Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie tragen eine Urteilsgebühr von je CHF 400.■ und haben dem Beschwerdegegner in solidarischer Verbindung die Kosten seiner Rechtsvertretung zu erstatten. Mangels Einreichung einer Kostennote wird der Aufwand des Opfervertreters auf 10 Stunden geschätzt, die zu einem Stundenansatz von CHF 250.■ zu vergüten sind. Daraus resultiert eine Parteientschädigung von CHF 2■500.■ (inkl. Auslagen, zzgl. 7,7% MWST [CHF 192.50]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.